

Gewerkschaftliche Eckpunkte für die Einführung von 1 Euro – Arbeitsgelegenheiten im Bereich der Wohlfahrtspflege und im öffentlichen Dienst

Ab dem 1.1.2005 sollen im öffentlichen Dienst und bei der Wohlfahrtspflege Arbeitsgelegenheiten für Langzeitarbeitslose und Jungerwachsene unter 25 Jahren für 1 bis 2 Euro geschaffen werden. Die Arbeitsgelegenheiten müssen die Voraussetzung des „öffentlichen Interesses“ und der „Zusätzlichkeit“ erfüllen. Diese Regelung ist Bestandteil der sog. Hartz-Reformen.

Die Gewerkschaften haben sich gegen diese Reformen ausgesprochen, da die Einführung des SGB II den Druck auf Erwerbslose massiv erhöhen und sich die Armut in der Gesellschaft weiter verstärken wird. Zudem wird es nicht zu einer Verminderung der Massenarbeitslosigkeit führen. Ver.di lehnt deshalb auch die Einführung von 1-Euro- Arbeitsgelegenheiten ab, weil sie keinen Beitrag zur Beseitigung der Massenarbeitslosigkeit darstellen und kein taugliches Mittel von Beschäftigungspolitik sind. Diese Arbeitsgelegenheiten begründen keine Arbeitsverhältnisse und zwingen die Betroffenen in diese Maßnahmen. Zwangsdienste können aus Sicht von ver.di per Definition keine vernünftigen arbeitsmarktpolitischen Instrumente sein. Die Betroffenen haben keinen Arbeitnehmerstatus, keinen Arbeitsvertrag und keine regulären ArbeitnehmerInnenrechte. Statt Tariflohn erhalten sie zusätzlich zum ALG 2 lediglich eine Mehraufwandsentschädigung.

Ver.di geht außerdem davon aus, dass die Einführung der Arbeitsgelegenheiten für 1 Euro ohne enge Begrenzung von Umfang und Dauer der Maßnahmen Verdrängungseffekte für reguläre Arbeitsverhältnisse nach sich ziehen wird. Wir sehen in diesen Arbeitsgelegenheiten deshalb ein gefährliches Einfallstor für Lohndumping und Deregulierung regulärer Beschäftigungsverhältnisse. Diese Befürchtung wird von den sechs führenden Wirtschaftsforschungsinstituten geteilt. Die Kritik ist Bestandteil des aktuellen Herbstgutachtens.

Die Aufgabe der ver.di - PR / BR / MAV muss es deshalb sein, einerseits diese Arbeitsgelegenheiten weitestgehend zu begrenzen, ihnen einen engen Rahmen zu schaffen und andererseits dafür zu sorgen, dass die Langzeitarbeitslosen und jungen Erwachsenen eine qualifizierende Maßnahme bekommen, die ihnen wirklich weiterhilft.

Kommunale Spitzenverbände, die Bundesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege haben in einer gemeinsamen Erklärung zu öffentlich geförderter Beschäftigung unter anderem vereinbart, dass die 1-Euro-Jobs keine regulären Arbeitsverhältnisse verdrängen dürfen und dass Zusätzlichkeit und öffentliches Interesse „vor Ort“ näher bestimmt werden sollen. Es wird erwartet, dass die Begriffe Zusätzlichkeit und öffentliches Interesse im Konsens mit den beteiligten Akteuren, auch mit den Vertretungen der Arbeitnehmer, ausgefüllt werden sollen.

Für die Verhandlungen hier einige Eckpunkte:

1. Die **Interessenvertretungen bestimmen mit** bei der Festlegung von Aufgaben, die in ihrem Bereich als zusätzlich und im öffentlichen Interesse in Frage kommen ebenso wie bei der Anzahl der Arbeitsgelegenheiten. Diese Mitbestimmung bezieht sich ggf. auch auf die 1-Euro-Maßnahmen, die von Kooperationspartnern im Auftrag des Betriebes/der Dienststelle durchgeführt werden sollen. Im Bereich der FHH wird von ver.di eine Vereinbarung nach § 94 PersVG geprüft, in Betrieben der Wohlfahrtspflege werden Betriebsvereinbarungen geschlossen.
2. Maßstab für **Zusätzlichkeit** sind die durchzuführenden Aufgaben. Bezugsgröße für „Zusätzlichkeit“ sind dabei die Leistungskataloge und die Stellenpläne der Einrichtungen und Dienststellen vor den Streichungen und Kürzungen der letzten Jahre.

Die Definition der Zusätzlichkeit nach dem SGB III für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen („Aufgaben sind zusätzlich, wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder

zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würden.“) ist weiter gefasst als für Arbeitsgelegenheiten im SGB II, wo allein der Begriff „Zusätzlichkeit“ steht. Dementsprechend gehen wir für die Arbeitsgelegenheiten von einem sehr engen Verständnis von „Zusätzlichkeit“ aus und fordern eine sehr stricte Anwendung.

3. Der Einsatz von 1-Euro-Kräften ist zwingend an das Kriterium des **Öffentlichen Interesses** der konkreten Tätigkeit gebunden. Die steuerrechtliche Gemeinnützigkeit eines Trägers begründet ein solches öffentliches Interesse einer konkreten 1-Euro-Tätigkeit nicht automatisch, sondern bedarf ausdrücklich einer ausführlichen Begründung in jedem Einzelfall.
4. Es werden nur Arbeitslose auf 1-Euro-Basis beschäftigt, die **freiwillig** bei dem jeweiligen Träger/ der Dienststelle eine Tätigkeit aufnehmen wollen. Die Freiwilligkeit wird dadurch dokumentiert, dass die Betroffenen eine Verpflichtung zur Aufnahme von 1-Euro-Tätigkeiten in den Eingliederungsverträgen nicht unterschreiben müssen.
5. Die 1-Euro-Kräfte sind **in den Betrieb / die Dienststelle eingebunden**. Es gelten die Arbeitszeitregelungen der vergleichbaren AN im Betrieb.
6. **Qualifizierung** bei den Trägern und in der Dienststelle muss Bestandteil der Maßnahmen sein und ist individuell für die TeilnehmerInnen festzulegen.
7. TeilnehmerInnen **unter 25 Jahren** sollen die Möglichkeit erhalten, entweder statt eines 1-Euro-Jobs oder im Anschluss an die Maßnahme eine **Ausbildung** bei den Trägern bzw. Dienststellen zu erhalten. Die Möglichkeiten sind gemeinsam von BR / PR / MAV und Arbeitgebern zu prüfen.
8. Die 1- Euro-Kräfte haben Vorrang bei eventuellen Festeinstellungen.